



# KAMMERGERICHT

## Beschluß

(4) 1 Ss 295/04 (113/04)  
(561) 75 Js 645/02 Ns (21/04)

In der Strafsache gegen

wegen Verbreitung pornographischer Schriften

hat der 4. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin

am 13. September 2004 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des  
Landgerichts Berlin vom 8. April 2004 wird nach  
§ 349 Abs.2 StPO verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels  
zu tragen.

Hennig

Müller

Warnatsch